

Muster-Beschlussvorlage

Fachliche Erstfassung v0.9. Diese Seite ist ein Orientierungs- und Prüfraum; sie ersetzt keine Rechts-, Steuer-, Vergabe- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall.

Reviewstatus: Kontrollierter Draft-Baustein auf der nicht öffentlichen BookStack-Seite "Muster-Beschlussvorlage".

Einordnung: Arbeitsfassung; nicht als Rechtsberatung, Wirtschaftlichkeitsgutachten oder Vergabeempfehlung verwenden.

1. Zweck der Vorlage

Diese Musterstruktur hilft einer Kommune, Energievorhaben nicht als Einzelwunsch, sondern als prüfbaren Verwaltungsauftrag zu behandeln. Sie ist für frühe Prüf-, Priorisierungs- und Richtungsbeschlüsse gedacht. Für Investitions-, Vergabe- oder Vertragsbeschlüsse reicht sie nicht aus; dafür müssen Kosten, Rollen, Risiken, Fristen und Nachweise auf den konkreten Einzelfall bezogen werden.

Die Vorlage passt für mehrere Prüfpfade:

- kommunales Energie-Lagebild
- PV auf kommunalen Liegenschaften
- gemeinschaftliche Gebäudeversorgung oder Energy Sharing als Prüfauftrag
- steuerbare Verbrauchseinrichtungen, Ladeinfrastruktur, Speicher und Flexibilität
- Wärmeplanung, Nahwärme, Fernwärme oder Gebäudewärme

2. Beschlussgegenstand

Der Beschluss sollte zuerst den Auftrag beschreiben, nicht die gewünschte Lösung.

Beschlussvorschlag als Arbeitsmuster:

Der Rat / der zuständige Ausschuss beauftragt die Verwaltung, für die benannten kommunalen Energiefragen einen prüffähigen Entscheidungsstand herzustellen. Die Verwaltung soll hierfür Daten, Zuständigkeiten, Varianten, offene Rechts- und Vertragsfragen sowie haushaltsrelevante Wirkungen getrennt darstellen und dem Rat / Ausschuss eine Folgevorlage vorlegen.

Der Beschluss begründet noch keinen Anspruch auf Umsetzung einer bestimmten Anlage, eines Vertragsmodells oder einer wirtschaftlichen Wirkung.

3. Mindestgliederung der Vorlage

Eine belastbare Beschlussvorlage sollte mindestens diese Abschnitte enthalten:

Abschnitt	Inhalt	Mindestnachweis
Anlass	Warum wird jetzt entschieden oder geprüft?	politischer Auftrag, Frist, Haushaltslage, Datenlücke, Projektanlass
Zuständigkeit	Wer darf was entscheiden?	Rat, Ausschuss, Verwaltung, Eigenbetrieb, Beteiligung, Zweckverband
Gegenstand	Welche Gebäude, Anlagen, Quartiere, Rollen oder Daten sind betroffen?	Objektliste, Gebiet, Anlagenliste, Zählpunkte, Vertragsbezüge
Datenstand	Welche Zahlen sind belegt, geschätzt oder offen?	Datenstand, Quelle, Zeitraum, Datenqualität
Varianten	Welche Optionen werden geprüft und welche ausgeschlossen?	technische, rechtliche, organisatorische und finanzielle Varianten
Haushaltswirkung	Welche Wirkung ist ergebnis- oder finanzhaushaltsnah?	Investition, Betriebskosten, Erlöse, Umlagen, Fördermittel, Risiken
Rechts- und Vertragsprüfstand	Welche Normen, Verträge oder Rollen sind noch zu prüfen?	Primärquellen, Vertragsunterlagen, juristische Prüfung
Risiken	Was passiert bei Umsetzung, Verzögerung oder Nichtumsetzung?	Risikomatrix, Abhängigkeiten, Netz-/Marktprozesse
Folgeauftrag	Was soll die Verwaltung als Nächstes tun?	Datenbeschaffung, Netzbetreiberanfrage, Wirtschaftlichkeitsprüfung, Vergabevorbereitung

4. Gate-Zuordnung für frühe Beschlüsse

Die Musterstruktur ist als Gate-Logik zu lesen. Ein früher Beschluss sollte nur das nächste Prüf-Gate freigeben und ausdrücklich festhalten, was noch nicht entschieden wird.

Gate	Was die Vorlage leisten darf	Was noch offen bleibt
Gate 1: Prüfauftrag	Problem, Ziel, Zuständigkeiten und Datenbedarf benennen	keine Anlagen-, Vertrags-, Vergabe- oder Investitionsbindung
Gate 2: Varianten- und Datenstand	Varianten, Datenquellen, Annahmen und offene Nachweise vergleichbar machen	keine Wirtschaftlichkeitszusage ohne lokale Lastgänge, Verträge und Preise
Gate 3: Verfahrens- und Rollenprüfung	Betreiber-, Lieferanten-, Netzbetreiber-, Beteiligungs- und Vergaberollen trennen	keine Rechts- oder Direktvergabeaussage ohne lokale Prüfung
Gate 4: Folge- oder Umsetzungsbeschluss	geprüften Finanzpfad, Risikoregister, Berichtspflichten und Abbruchkriterien vorlegen	Beschlussreife erst nach Rechts-, Haushalts-, Vergabe- und Datenprüfung

Für Kämmerer ist der Nutzen dieser Gate-Zuordnung vor allem negativ präzise: Die Vorlage zeigt nicht nur, was geprüft werden soll, sondern auch, welche Bindungswirkung noch nicht entsteht.

5. Prüfstand statt Rechtsbehauptung

Rechtsnormen sollten in frühen Vorlagen als Prüfkanker erscheinen. Harte Aussagen wie "die Kommune darf", "die Kommune muss" oder "die Maßnahme ist zulässig" gehören erst in die Vorlage, wenn die konkrete Zuständigkeit, Organisationsform, Vertragslage und aktuelle Rechtsfassung geprüft sind.

Für dieses Buch sind die folgenden Primärquellen als wiederkehrende Prüfkanker vorgesehen:

- EnWG § 42c für Energy Sharing beziehungsweise gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus erneuerbaren Anlagen: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__42c.html
- EnWG § 14a für netzorientierte Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und Festlegungskompetenzen: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__14a.html

- WPG § 13 für den Ablauf der Wärmeplanung: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/_13.html
- KAV § 2 für Bemessung und zulässige Höhe von Konzessionsabgaben: https://www.gesetze-im-internet.de/kav/_2.html

Diese Quellen ersetzen keine Einzelfallprüfung. Sie markieren nur, welche Rechtsräume in der Vorlage sauber zu trennen sind.

6. Daten- und Evidenzampel

Jede Zahl in der Vorlage sollte eine Kategorie erhalten:

Kategorie	Bedeutung	Darf in frühen Beschlüssen verwendet werden als
Belegter Ist-Wert	aus Rechnung, Register, Vertrag, Messung oder Primärquelle übernommen	Entscheidungsgrundlage, wenn Quelle und Zeitraum genannt sind
Arbeitswert	plausibler Zwischenwert aus interner Auswertung oder Tool	Prüfwert, nicht als Haushaltsversprechen
Schätzung	abgeleitet oder überschlägig	Orientierungswert mit Unsicherheitsmarkierung
Szenario	bewusst angenommene Zukunftsvariante	Variantenvergleich, nicht Prognose
Offen	Nachweis fehlt oder Quelle ist ungeklärt	Folgauftrag zur Datenbeschaffung

Nicht addieren: Konzessionsabgaben, vermiedene Beschaffungskosten, Fördermittel, Beteiligungserträge, Netzeffekte, Klimawirkungen und lokale Wertbindung dürfen nicht zu einem pauschalen Gesamtvorteil zusammengezogen werden.

7. Folgeauftrag an die Verwaltung

Der Folgeauftrag sollte konkret genug sein, um Arbeitsfähigkeit herzustellen, aber offen genug, um keine ungeprüfte Lösung vorwegzunehmen.

Musterformulierung:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- die betroffenen Objekte, Zählpunkte, Anlagen, Verträge und Zuständigkeiten zu erfassen,

- belegte Ist-Werte, Schätzungen, Szenarien und offene Nachweise getrennt auszuweisen,
- die relevanten Rechts- und Vertragsfragen als Prüfstand zu dokumentieren,
- Netzbetreiber-, Messstellenbetreiber-, Lieferanten- und Betreiberrollen zu klären,
- Varianten mit Haushaltswirkung, Datenqualität, Umsetzungsreife und Risiken darzustellen,
- eine Folgevorlage mit Entscheidungsvorschlag, Nachweisstand und offenen Prüfstellen vorzulegen.

8. Rückkehr in das Gremium: was die Folgevorlage klären muss

Ein Prüfauftrag ist erst dann haushalts- und gremienfähig, wenn von Beginn an beschrieben wird, in welcher Form die Verwaltung zurückkehrt. Die Rückkehr darf nicht nur ein Sachstandsbericht sein. Sie sollte zeigen, ob aus dem Prüfauftrag ein Umsetzungsbeschluss, ein weiterer Prüfauftrag oder ein bewusstes Nichtweiterverfolgen wird.

Rückkehrpunkt	Inhalt der Folgevorlage	Sperre gegen Scheingenaugkeit
Entscheidungsfrage	Welche konkrete Entscheidung soll das Gremium als Nächstes treffen?	keine Vermischung von Informationsvorlage, Prüfauftrag und Umsetzungsbeschluss
Finanzpfad	Welche Investitionen, laufenden Kosten, Erlöse, Risiken oder offenen Haushaltsstellen sind betroffen?	keine Netto-Vorteilszahl ohne getrennte Quellen, Zeitraum und Annahmen
Verfahrenspfad	Welche Beschaffungs-, Konzessions-, Kooperations- oder Betreiberfragen sind offen?	keine Vergabe-, Inhouse- oder Konzessionsaussage ohne lokale Rechts- und Vergabeprüfung
Betreiber- und Beteiligungsrolle	Welche Rolle haben Kommune, Eigenbetrieb, Stadtwerk, Zweckverband, Dienstleister oder Netzbetreiber?	keine Rollenannahme ohne Satzung, Vertrag, Beteiligungsakte oder Zuständigkeitsprüfung
Abbruch- und Rückstellkriterien	Wann wird das Vorhaben nicht weiterverfolgt oder später erneut geprüft?	keine Fortsetzungslogik allein wegen bereits entstandener Prüfkosten

Für vergabe- und konzessionsnahe Energievorhaben bleiben GWB § 97, GWB § 108, KonzVgV § 6, KonzVgV § 31 und EnWG § 46 nur Prüfanke. Diese Vorlage trifft daraus keine Aussage, ob ein konkreter Weg zulässig, geboten oder wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Musterformulierung für die Folgevorlage:

Die Verwaltung legt dem Rat / Ausschuss nach Abschluss der Prüfung eine Folgevorlage vor. Diese trennt Entscheidungsgegenstand, Finanzpfad, Verfahrenspfad, Betreiber- und Beteiligungsrolle,

offene Nachweise sowie Abbruch- oder Rückstellkriterien. Soweit Rechts-, Vergabe-, Konzessions-, Beihilfe- oder Kommunalwirtschaftsfragen berührt sind, werden diese als Prüfstand ausgewiesen und nicht durch diese Vorlage entschieden.

9. Cernion- und Tool-Evidenzstand

Cernion Energy Tools wurden am 2026-07-06, 2026-07-07 und 2026-07-10 read-only nur als Evidenz- und Recherchehilfe abgefragt. Die Knowledge-RAG- beziehungsweise Evidence-Router-Prüfung lieferte für die Muster-Beschlussvorlage keine ausreichende primärquellengestützte Evidenz und am 2026-07-10 keinen passenden read-only Evidenz-Endpunkt für kommunale Beschlussvorlagen, Governance- oder Vergabe-Prüfraster. Daraus werden keine Rechts-, Haushalts-, Umsetzungs- oder lokalen Wirtschaftlichkeitsaussagen übernommen. Cernion bleibt hier nur als möglicher späterer Arbeitsnachweis für konkret datierte Marktdaten oder Lagebildketten relevant.

10. Offene Prüfstellen

- Lokale Zuständigkeiten, Satzungen, Hauptsatzung, Ausschusszuständigkeiten, Eigenbetriebs- oder Beteiligungsrollen fehlen.
- Lokale Gebäude-, Zähler-, Verbrauchs-, Anlagen-, Vertrags- und Haushaltsdaten fehlen.
- Rechtsprüfung bleibt für EnWG § 42c, EnWG § 14a, WPG, KAV, GWB, KonzVgV, Vergabe-, Kommunalwirtschafts- und Beihilferecht offen.
- Eine spätere redaktionelle Fassung muss mit Kapitel 10, Kapitel 11, Kapitel 12 und dem Nachweisregister abgeglichen werden.

Revision #11

Created 29 June 2026 23:10:56 by Thorsten Zoerner

Updated 15 July 2026 15:26:39 by Thorsten Zoerner